

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Schadensersatz im Geburtsschadensrecht - Haftungsrechtliche Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Hebamme, Belegarzt und Krankenhausträger

VON RECHTSANWALT ULF S. GRAMBUSCH
Ratgeber - Haftpflicht, Schadensersatz

Mehr zum Thema: [Haftpflicht](#), [Schadensersatz](#), [Geburtsschaden](#)



Schadensersatz im Geburtsschadensrecht - Haftungsrechtliche Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Hebamme, Belegarzt und Krankenhausträger

Die sog. Passivlegitimation, die Frage danach, wer Anspruchsgegner ist, hat vor allem rechtstechnische Bedeutung bei der Geltendmachung von Ansprüchen im Bereich des Geburtsschadensrechts. Das Gegenstück zur Passivlegitimation ist die Aktivlegitimation, also die Frage nach dem Inhaber des Anspruchs.

Der Bundesgerichtshof hatte bereits in seiner Entscheidung vom 14.02.1995 (Az: VI ZR 272/93) hinsichtlich der Frage der haftungsrechtlichen Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Hebamme, Belegarzt und Krankenhausträger entschieden.

Sofern sich eine Patientin auf seine Veranlassung hin zur Entbindung in ein Krankenhaus begibt, in welchem der Arzt Belegarzt ist, und auch die Eingangsuntersuchung vornimmt, ist er für [Fehler](#) einer freiberuflich tätigen Hebamme verantwortlich, die die Geburt bei zeitweiliger Abwesenheit des Arztes überwacht.

In diesem Fall schuldet der Träger des Belegkrankenhauses insoweit keine [Leistung](#), haftet also weder für Fehler des Belegarztes noch der Beleghebamme. Die Entscheidung betraf aber nur die Tätigkeit einer Beleghebamme, und zwar während einer zeitweiligen Abwesenheit des Belegarztes. Sofern der Arzt durch die Eingangsuntersuchung die Leitung der Geburt übernimmt, haftet er.

Diskutieren Sie diesen Artikel

[Kommentar schreiben](#)

Das könnte Sie auch interessieren

[Haftpflicht, Schadensersatz](#)

Schadensersatz im Geburtsschadensrecht – Haftung der Betreiber eines Geburtshauses

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Haftpflicht, Schadensersatz

[Schadenersatz - Der § 823 BGB](#)

[Eltern haften für ihre Kinder - aber nicht immer...](#)

[Haftung für Haustiere](#)

[Haftung bei Sportverletzungen](#)

[Erneuter schwerer Unfall im Berliner Fitnessstudio beim EMS Reizstromtraining](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.